



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das
Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartner-
schaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG)**

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Gesetzentwurf der Landesregierung

Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz (LPartAnpG)

A. Problem

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ durch das am 01.08.2001 in Kraft getretene Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes wurde gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, dass gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften durch Fürsorge, Unterstützung und Verantwortung geprägt sind. So wird ihnen neben einigen Rechten auch die Pflicht zum gegenseitigen Unterhalt – auch nach Beendigung einer Lebenspartnerschaft – auferlegt. Das Lebenspartnerschaftsgesetz enthält Folgeregelungen zur Änderung zahlreicher Bundesgesetze. Daneben sind die Bundesländer gefordert, ihr Landesrecht an das Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen und das familienrechtliche Institut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft rechtlich anzuerkennen.

B. Lösung

Mit vorliegendem Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz wird diese Anpassung vorgenommen. Dabei wird die Rechtsstellung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern – soweit es das Bundesrecht zulässt – in vielen Bereichen der von Eheleuten angeglichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner vorgesehenen Regelungen werden teilweise zu Belastungen und teilweise zu Entlastungen der öffentlichen Haushalte führen. So werden z.B. Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, Reisekosten- und Umzugskostenerstattung, Trennungsgeld sowie Sonderurlaub in Zusammenhang mit ihrer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu erhalten. Es erweitern sich Vollstreckungsmöglichkeiten

im Verwaltungsverfahren auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, und es vergrößert sich der Kreis der verantwortlichen Personen zur Bestattung um eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Einige Regelungen sind kostenneutral, insbesondere was Beteiligungs- und Auskunftsrechte oder den Ausschluss bei verschiedenen Amtshandlungen angeht, um eine Interessenvermischung zu vermeiden.

2. Verwaltungsaufwand

Da durch das Gesetz nur eine Anpassung von Rechtsvorschriften erfolgt, wird sich hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens kein wesentlicher Aufwand ergeben. Es sind keine neuen Regelungen umzusetzen, lediglich die Zahl der Betroffenen kann sich durch die Erweiterung des Personenkreises erhöhen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

E. Federführung

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

**Entwurf
eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das
Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartner-
schaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG)**

Vom (Datum)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Teil
Änderung von Gesetzen**

**Artikel 1
Landesbeamtengesetz**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 104 Satz 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner das gleiche gilt wie für Eheleute.“.

**Artikel 2
Landesverwaltungsgesetz**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 81 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt: „die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.
 - cc) Die neue Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegattinnen und Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,“.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn
1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist und
 3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“.
2. In § 267 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
3. § 281 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die im letzten Jahr vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vorgenommenen entgeltlichen Veräußerungen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners an den Ehegatten oder an die Ehegattin vor oder während der Ehe, an den eingetragenen Lebenspartner oder an die eingetragene Lebenspartnerin vor oder während der Lebenspartnerschaft, an ihre oder seine Verwandte oder der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an ihre oder seine oder der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners voll- oder halbbürtige Geschwister oder an die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner einer dieser Personen,“
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegattin“ die Worte „des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin“ eingefügt.

Artikel 3

Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „verheiratet“ die Worte „durch eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „seiner eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 4 Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein

§ 16 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden nach den Worten „früheren Ehegatten“ die Worte „oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder früheren eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern“ eingefügt.
2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 5 Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration

In § 11 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration vom 31. Oktober 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 297), geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 6 Gesetz über die Feuerbestattung

§ 2 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägere ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie die oder der Verlobte.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, so geht der Wille der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegattinnen oder Ehegatten oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandten dem der entfernteren Verwandten oder der oder des Verlobten vor.“

Artikel 7 Landeskrebsregistergesetz

In § 12 Satz 3 des Landeskrebsregistergesetzes vom 28. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 336) werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerin oder eingetragener Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 8 Psychisch-Kranken-Gesetz

§ 11 Abs. 2 Nr. 1 des Psychisch-Kranken-Gesetzes vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 106, ber. S. 206) erhält folgende Fassung:

„1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,“.

Artikel 9 Landesarchivgesetz

§ 9 Abs. 6 Nr. 1 des Landesarchivgesetz vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) erhält folgende Fassung:

„1. die Betroffenen oder nach deren Tod die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, die überlebende eingetragene Lebenspartnerin oder der überlebende eingetragene Lebenspartner, nach deren oder dessen Tod die Kinder oder wenn weder eine Ehegattin oder ein Ehegatte, eine eingetragene Lebenspartnerin oder ein eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern eingewilligt haben oder“.

Artikel 10 Landesnaturenschutzgesetz

In § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landesnaturenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „ihre eingetragene Lebenspartnerin oder seinen eingetragenen Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 11 Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

§ 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „,o-der ihre eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.
2. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „,eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.

Zweiter Teil Änderung von Verordnungen

Artikel 12 Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 78), geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „,eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „,eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 13 Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer

In § 7 Abs. 4 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „,eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 14 Sonderurlaubsverordnung

§ 13 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 29), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. a) Niederkunft der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin oder der Lebensgefährtin 1 Arbeitstag,
 - b) Muss die Beamtin oder der Beamte aus diesem Grunde die Betreuung ihrer oder seiner Kinder, die das achte Lebensjahr

- noch nicht vollendet haben oder die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 2 Arbeitstagen,“
2. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehemannes“ die Worte „der eingetragenen Lebenspartnerin, des eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.
 3. Nach Nummer 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Kinder im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 sind auch die Kinder der eingetragenen Lebenspartnerin der Beamtin oder des eingetragenen Lebenspartners des Beamten.“.

Artikel 15

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein

In § 2 Abs. 6 Satz 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Schleswig-Holstein vom 21. Oktober 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 656), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 153), werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 16

Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung

§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 6. November 1980 (GVObI. Schl.-H. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „,die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,“.
2. In Satz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 17

Landesverordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse – Sozialversicherung

In § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse - Sozialversicherung - vom 2. Dezember 1981 (GVOBl. Schl.-H. 1982 S. 29, ber. S. 116), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), werden nach dem Wort „gewesen“ die Worte „durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden oder verbunden gewesen“ und nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 18

Landesverordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter

In § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter vom 2. Dezember 1981 (GVOBl. Schl.-H. 1982 S. 23), geändert durch Verordnung vom 18. September 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 538), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), werden nach dem Wort „gewesen“ die Worte „durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden oder verbunden gewesen“ eingefügt.

Artikel 19

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVOBl. Schl.-H. S.)¹, wird wie folgt geändert:

In dem allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), zuletzt geändert durch Verordnung vom(GVOBl. Schl.-H. S.), werden in der Tarifstelle 5.3.1.2 Buchst. a und in der Tarifstelle 5.3.2.3 Buchst. a jeweils die Worte „oder nach § 3 Lebenspartnerschaftsgesetz (Begründung und Beendigung einer Lebenspartnerschaft)“ angefügt.

Artikel 20

Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung

In § 19 Abs. 3 Satz 2 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 373, ber. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), werden jeweils nach dem Wort „Eheleute“ die Worte „eingetragene Lebenspartnerinnen oder eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

¹ Die Schriftleitung der Verkündungsblätter ergänzt die Fundstelle um die letzten Änderungsdaten.

Artikel 21
Gemeindekassenverordnung

In § 5 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindekassenverordnung vom 5. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 368) werden nach dem Wort „Ehe“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 22
Spielordnung

In § 4 Abs. 2 der Spielordnung vom 18. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 106) werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „und für die eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 23
Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 26. Mai 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 324), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 678), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „,die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 24
Landesverordnung über das Leichenwesen

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 395, ber. 1996 S. 231), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner“ angefügt.

Artikel 25
Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

§ 2 Abs. 3 der Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 22. Juni 1954 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), geändert durch Verordnung vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 235), erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Schätzerin oder ein Schätzer darf bei einer Schätzung nicht mitwirken, wenn der Schaden an einem Grundstück entstanden ist, das

1. ihr oder ihm selbst, ihrem Ehegatten oder seiner Ehegattin, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seinem eingetragenen Lebenspartner oder

einer Person gehört oder zur Nutzung überlassen ist, die mit ihr oder ihm in gerader Linie oder in der Seitenlinie ersten Grades verwandt oder verschwägert ist, oder

2. zu einem Jagdbezirk gehört, in dem sie oder er oder eine der unter Nummer 1 genannten Personen zur Jagdausübung berechtigt ist.“

Artikel 26

Verordnung über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde

§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde vom 15. Februar 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus kann zur Vermeidung unbilliger Härten der Ehegattin oder dem Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner das Recht der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten, der verstorbenen eingetragenen Lebenspartnerin oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners übertragen werden.“

Dritter Teil Schlussbestimmungen

Artikel 27

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf dem Zweiten Teil beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und
Familie

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung, Wissenschaft, For-
schung und Kultur

Klaus Buß
Innenminister

Klaus Müller
Minister für Umwelt, Naturschutz und
Landwirtschaft

Ralf Stegner
Finanzminister

Bernd Rohwer
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin für Soziales, Gesundheit und
Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeines

Zum 01. August 2001 ist das "Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften" vom 16. Februar 2001 in Kraft getreten. Kernstück dieses Gesetzes ist das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), welches das Bundesverfassungsgericht am 17. Juli 2002 für verfassungsgemäß erklärt hat. Das LPartG bewirkt auf einigen Rechtsgebieten eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft an diejenige einer Ehe.

Deutschland nimmt in diesem Bereich auf europäischer Ebene eher eine Nachzüglerrolle ein. Dänemark hat bereits im Jahre 1989 als erstes europäisches Land eine registrierte Partnerschaft Homosexueller eingeführt. In Schweden, Frankreich, Norwegen, Island und den Niederlanden wurden ebenfalls schon ähnliche gesetzliche Regelungen erlassen.

Das LPartG regelt die Lebenspartnerschaft selbst sowie deren familien-, miet-, erb- und ausländerrechtlichen Folgen.

Das vom ursprünglichen Lebenspartnerschaftsgesetz abgespaltene zustimmungsbedürftige sog. Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (LPartErgG), das vor allem Verwaltungsregelungen, ergänzende steuerrechtliche und beamtenrechtliche Regelungen sowie die Berücksichtigung der (vorrangigen) Unterhaltspflicht innerhalb der Lebenspartnerschaft bei der Gewährung von Sozialleistungen vorsieht, ist zwar vom Bundestag ebenfalls am 10. Dezember 2000 beschlossen worden, aber mangels Zustimmung des Bundesrates nicht in Kraft getreten. Ein gescheitertes Vermittlungsverfahren führte dazu, dass der Entwurf der Diskontinuität anheim gefallen ist.

Trotzdem sind die Bundesländer schon jetzt gehalten, ihre Landesgesetze und Verordnungen an das bereits bestehende Lebenspartnerschaftsgesetz anzupassen. In Berlin ist dies bereits geschehen, Hamburg hat eine Anpassung angekündigt, in Sachsen- Anhalt läuft das Gesetzgebungsverfahren, Nordrhein-Westfalen hat einzelne Gesetze ebenfalls bereits angepasst.

B. Im Einzelnen

Zu allen Artikeln

Alle geänderten Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander zu Fürsorge, Unterstützung und gemeinsamer Lebensgestaltung verpflichtet sind (§ 2 LPartG). Sie sind zudem einander zum Unterhalt verpflichtet (§ 5 LPartG) und gelten jeweils als Familienangehörige des anderen Partners (§ 11 Abs. 1 LPartG).

Landesrechtliche Regelungen, die an diese Merkmale anknüpfen, werden deshalb – soweit es das Bundesrecht zulässt - auch auf die eingetragene Lebenspartnerschaft erstreckt.

Zu Artikel 1 (Landesbeamtengesetz)

Zu Nr. 1: Die Anpassung der Vorschrift bezieht eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der pflegebedürftigen nahen Angehörigen ein. Damit wird zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt, dass einge-

tragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter den Begriff der „sonstigen nahen Angehörigen“ fallen.

Zu Nr. 2: Im Hinblick auf die Unterhalts-, Fürsorge- und Unterstützungspflicht der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ist deren Benennung neben den Eheleuten hinsichtlich Reise- und Umzugskostenvergütung sowie Trennungsgeld geboten.

Zu Artikel 2 (Landesverwaltungsgesetz)

zu Nr. 1: Die anzupassende Vorschrift zählt die im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Personen aus dem Kreis der nahen Angehörigen auf. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind daher ebenfalls aufzunehmen.

zu Nr. 2: Die anzupassende Vorschrift regelt die Möglichkeit der Vollstreckung gegen Eheleute. Durch die vermögensrechtliche Vermutung zugunsten eines Gläubigers in § 8 Abs. 1 Satz 1 LPartG, dass die im Besitz einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners oder beider Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören, soll auch hier eine Vollstreckung gegen eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ermöglicht werden.

Zu Nr. 3: Nach der anzupassenden Vorschrift müssen entgeltliche Veräußerungen an Eheleute und andere nahe Angehörige bei einer eidesstattlichen Versicherung im Vermögensverzeichnis aufgenommen werden. Veräußerungen an eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind ebenfalls aufzunehmen.

Zu Artikel 3 (Sparkassengesetz)

Zu Nr. 1: Nach der anzupassenden Vorschrift dürfen solche Personen nicht als Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen werden, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis zu den dort aufgezählten Personen stehen. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Nr. 2: Die anzupassende Vorschrift zählt Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen auf. Ausgeschlossen sind Mitglieder der Sparkassenorgane, wenn die Angelegenheit enge Familienangehörige betrifft. Hierzu zählen auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Artikel 4 (Schiedsordnung)

Die anzupassende Vorschrift benennt die Personen, in deren Angelegenheiten Schiedsfrauen und Schiedsmänner von der Amtsausübung ausgeschlossen werden. Dazu zählen unter anderem Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis stehen. Hierzu gehören auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

Zu Artikel 5 (Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration)

Die anzupassende Vorschrift schreibt vor, dass die Ehegattin des Betroffenen anzuhören ist. Diese Anhörungspflicht sollte auf den eingetragenen Lebenspartner ausgeweitet werden, da zwischen ihnen ebenfalls eine enge persönliche Bindung besteht und der andere Lebenspartner auch indirekt von einer Kastration betroffen wäre.

Zu Artikel 6 (Gesetz über die Feuerbestattung)

Zu Buchstabe a: Nach der anzupassenden Vorschrift können die Angehörigen bei fehlender Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart bestimmen.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind in den Kreis der Angehörigen aufzunehmen.

Zu Buchstabe b: Bestehen unter den Angehörigen Meinungsverschiedenheiten über die Art der Bestattung, regelt die anzupassende Vorschrift, wessen Wille vorgeht. Hierbei werden eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Eheleuten an die erste Stelle gesetzt, da hier ein ebenso enges persönliches Vertrauensverhältnis besteht.

Zu Artikel 7 (Landeskrebsregistergesetz)

Die zu ändernde Vorschrift betrifft die Einwilligung der nächsten Angehörigen zu einer Datenzusammenführung für den Fall, dass die Patientin oder der Patient verstorben ist. In die Aufzählung der Familienangehörigen werden eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit aufgenommen

Zu Artikel 8 (Psychisch-Kranken-Gesetz)

Die zu ändernde Vorschrift benennt den Personenkreis, der bei einer vorläufigen Unterbringung psychisch kranker Menschen verständigt werden muss. Hierbei werden eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit den Eheleuten an die erste Stelle gesetzt, da hier ein ebenso enges persönliches Vertrauensverhältnis besteht.

Zu Artikel 9 (Landesarchivgesetz)

Die zu ändernde Vorschrift regelt die Einwilligung bei der Verkürzung der Nutzung von personenbezogenem Archivgut. Neben den Eheleuten werden eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aufgrund ihres engen familienrechtlichen Verhältnisses ebenfalls aufgenommen.

Zu Artikel 10 (Landesnaturenschutzgesetz)

Die zu ändernde Vorschrift regelt das Vorkaufsrecht des Landes an Grundstücken. Die Ausübung ist nicht zulässig, wenn das Grundstück an Personen veräußert wird, die in engem familienrechtlichen Verhältnis zur Eigentümerin oder zum Eigentümer stehen. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind daher in diesen Personenkreis mit aufzunehmen.

Zu Artikel 11 (Gesetz über die Landwirtschaftskammer)

Die zu ändernde Vorschrift regelt die Wahlberechtigung zur Hauptversammlung. Dabei sind den Inhaberinnen und Inhabern von land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben u.a. deren Ehegattinnen und Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige gleichgestellt. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern werden deshalb in den Personenkreis mit aufgenommen.

Zu Artikel 12 (Laufbahnverordnung)

Die Anpassung der Vorschrift bezieht eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der pflegebedürftigen nahen Angehörigen ein. Damit wird zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter den Begriff der „sonstigen nahen Angehörigen“ fallen.

Zu Artikel 13 (Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer)

siehe Artikel 12

Zu Artikel 14 (Sonderurlaubsverordnung)

Zu Nr. 1: Die Änderung sieht vor, dass auch eine Beamtin sowohl für die Niederkunft ihrer eingetragenen Lebenspartnerin als auch für die aus diesem Grund notwendige Kinderbetreuung Sonderurlaub erhalten kann.

Zu Nr. 2: Die Änderung stellt sicher, dass künftig auch Sonderurlaub beim Tod der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners gewährt wird.

Zu Nr. 3: Es wird geregelt, dass der in den genannten Vorschriften verwendete Begriff des Kindes sich nicht nur auf die eigenen Kinder der Beamtin oder des Beamten (z.B. leibliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder) bezieht, sondern die Kinder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners mit erfasst. Somit wird sichergestellt, dass die Beamtin oder der Beamte in den genannten Fällen auch die Kinder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder seines eingetragenen Lebenspartners betreuen kann bzw. Sonderurlaub auch bei Tod des Kindes der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gewährt wird.

Zu Artikel 15 (Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes)

Die anzupassende Vorschrift bezieht eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausdrücklich in den Kreis der pflegebedürftigen nahen Angehörigen ein. Damit wird zur Vermeidung von Missverständnissen klargestellt, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter den Begriff der „sonstigen nahen Angehörigen“ fallen.

Zu Artikel 16 (Landesverordnung über die Durchführung von Abschluss-, Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz sowie über die Durchführung von Prüfungen nach der Ausbilder-Eignungsverordnung)

Die zu ändernde Vorschrift verbietet die Mitwirkung von Angehörigen bei der Zulassung zur und bei der Durchführung der Prüfung. Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind ebenfalls in die Liste aufzunehmen.

Zu Artikel 17 (Landesverordnung über die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse – Sozialversicherung)
siehe Artikel 16**Zu Artikel 18 (Landesverordnung über die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter)**
siehe Artikel 16**Zu Artikel 19 (Landesverordnung über Verwaltungsgebühren)**

Die anzupassenden Vorschriften regeln die Gebühr für eine Personalausweisausstellung aufgrund einer Namensänderung durch Eheschließung, Verwitwung, Scheidung. Nach § 3 Abs. 1 LPartG können eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einen gemeinsamen Namen bestimmen. Ebenso können sie nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft ihren früheren Namen wieder annehmen (§ 3 Abs. 3 LPartG). Auch in diesen Fällen wird die Ausstellung eines neuen Personalausweises fällig. Damit ist dieser Sachverhalt in die Tarifstellen mit aufzunehmen.

Zu Artikel 20 (Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung)

Die anzupassende Vorschrift regelt, dass von Eheleuten, wenn sie Gesamtschuldner sind, nur einmal Gebühren erhoben werden und die Eheleute für die Gebühren als Gesamtschuldner haften. Durch die vermögensrechtlichen Wirkungen aus § 8 LPartG ist es angezeigt, dass für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die gleichen Bestimmungen gelten.

Zu Artikel 21 (Gemeindekassenverordnung)

Die anzupassende Vorschrift sieht vor, dass Personen, die in einem engen familienrechtlichen Verhältnis zueinander stehen, nicht gleichzeitig bei einer Kasse als Buchhalterinnen oder Buchhalter und Kassiererinnen oder Kassierer fungieren dürfen. Daher muss dieser Ausschluss auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

Zu Artikel 22 (Spielordnung)

Die zu ändernde Vorschrift bestimmt ein Spielverbot für verschiedene Personengruppen und deren Ehegattinnen oder Ehegatten. Da eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in einem ebenso engen persönlichen Verhältnis zueinander stehen, ist auch deren Ausschluss geboten.

Zu Artikel 23 (Landesverordnung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht)

Die zu ändernde Vorschrift regelt die Gebührenbefreiung innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft. Daher sind auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Personenkreis mit aufzunehmen.

Zu Artikel 24 (Landesverordnung über das Leichenwesen)

Nach der zu ändernden Vorschrift wird die Reihenfolge der verantwortlichen Personen zur Beschaffung der Todesbescheinigung und zur Bestattung bestimmt. Hierbei werden eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit Eheleuten an die erste Stelle gesetzt.

Zu Artikel 25 (Verordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen)

Die zu ändernde Vorschrift verbietet die Mitwirkung einer Schätzerin oder eines Schätzers bei einer Schätzung an einem Grundstück, das ihr oder ihm selbst oder einem nahen Angehörigen gehört oder zur Nutzung überlassen ist. Deshalb werden auch eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in den Personenkreis mit aufgenommen.

Zu Artikel 26 (Verordnung über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde)

Die zu ändernde Vorschrift überträgt dem Ehegatten oder der Ehegattin eines Verstorbenen die Nutzung eines bestimmten Fischplatzes. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.